

BVGer D-3571/2022 vom 19. Juli 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-07-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3571_2022_d20220719

FR: TAF D-3571/2022 du 19 juillet 2022

IT: TAF D-3571/2022 del 19 luglio 2022

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) (beschleunigtes Verfahren) | Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) (beschleunigtes Verfahren); Verfügung des SEM vom 19. Juli 2022

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (VGG; SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021). Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG; SR 142.31], Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 [BGG; SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

D-3571/2022 Seite 5

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 10 der Verordnung vom 1. April 2020 über Massnahmen im Asylbereich im Zusammenhang mit dem Coronavirus [Covid-19-Verordnung Asyl; SR 142.318], Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3

Der Prozessgegenstand bilden vorliegend die Fragen nach der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und der Gewährung von Asyl. Die verfügte Wegweisung (Dispositivziffer 4 der angefochtenen Verfügung) wurde nicht angefochten (vgl. Ziffer 1 der eingereichten Rechtsbegehren) und der Wegweisungsvollzug ist nicht zu prüfen, nachdem die Vorinstanz den Beschwerdeführer mit Verfügung vom 19. Juli 2022 wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig aufgenommen hat.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Erstrecken sich Verfolgungsmassnahmen neben der primär betroffenen Person auch auf Familienangehörige und Verwandte, liegt eine Reflexverfolgung vor. Diese ist flüchtlingsrechtlich relevant, wenn die von der Reflexverfolgung betroffene Person ernsthaften Nachteilen im Sinne von

D-3571/2022 Seite 6 Art. 3 Abs. 2 AsylG ausgesetzt ist oder sie die Zufügung solcher Nachteile mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründet befürchten muss (zum Begriff der Reflexverfolgung vgl. BVGE 2007/19 E. 3.3 m.w.H.). Die erlittene Verfolgung beziehungsweise die begründete Furcht vor zukünftiger (Reflex-)Verfolgung muss ferner sachlich und zeitlich kausal für die Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat und grundsätzlich auch im Zeitpunkt des Asylentscheides noch aktuell sein.

E. 4.3

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1.1

Die Vorinstanz begründete ihren Entscheid im Wesentlichen mit dem Argument, dass der Beschwerdeführer die Ereignisse mit den Taliban nicht hinreichend habe ausführen können. Es sei ihm nicht gelungen, nachvollziehbar und informativ eine der Begegnungen mit den Taliban zu schildern. Zum ersten Treffen habe er lediglich erklärt, dass die Taliban auf Motorrädern zu ihm auf das Feld gekommen seien und nach seinen beiden Brüdern gefragt hätten. Zusätzliche sowie detailliertere Angaben, welche er nicht bereits im freien Bericht dargelegt habe, habe er nicht wiedergeben können. Diesen oberflächlichen Schilderungen seien keine Glaubhaftigkeitsmerkmale im Sinne von Realkennzeichen zu

entnehmen, auch sei kein Erlebnisbezug vorhanden. Ebenso habe er den Diebstahl der Schafe nur oberflächlich geschildert und lediglich ausgeführt, dass er auf dem Boden gelegen habe, als die Taliban zwei Schafe auf die Motorräder gepackt hätten und weggefahren seien. Als er die Taliban gefragt habe, weshalb sie ihm die Schafe wegnehmen würden, hätten diese geantwortet, dass er (der Beschwerdeführer) nichts dagegen unternehmen könne. Obwohl diese kurze Interaktionsschilderung als detailliert zu betrachten sei, seien seine weiteren Ausführungen substanzlos geblieben. Auch die letzte Begegnung mit den Taliban sei trotz Rückfragen durch die Befragungsperson unsubstanziert und ohne Erlebnisbezug ausgefallen. Obwohl er genau instruiert worden sei, in allen Details von seiner letzten Begegnung mit den Taliban zu erzählen, seien seine Aussagen hierzu wiederum kurz und detaillos ausgefallen. Insgesamt fehle es seinen Schilderungen an Spontanität, Qualität

D-3571/2022 Seite 7 sowie Quantität, weshalb von einem konstruierten Sachverhalt auszugehen sei. Sodann erscheine es fragwürdig, weshalb die Taliban ihn lediglich auf den Weiden, jedoch nie zu Hause sowie ohne weitere Konsequenzen aufgesucht hätten, um ihm immer wieder dieselben Fragen zu stellen, welche er nicht habe beantworten können. Weiter sei es nicht nachvollziehbar, dass er einerseits ausgereist sei, da er um sein Leben gefürchtet habe, andererseits jedoch sein Alltagsverhalten nicht geändert habe. Es erstaune, dass keine weiteren Familienmitglieder, wie etwa sein Onkel, nach dem Verbleib der Brüder befragt worden seien. Seine diesbezügliche Erklärung in der Anhörung, dass selbst wenn die Taliban den Onkel befragt hätten, dieser aus Sicherheitsgründen keine Angaben gemacht hätte, stehe im Widerspruch zu seiner Erklärung in der EB UMA, wonach die Taliban nicht nur ihn nach den Brüdern gefragt hätten. Insgesamt habe er nicht glaubhaft darlegen können, wegen der ehemaligen Tätigkeiten seiner beiden Brüder von den Taliban behelligt und schliesslich dazu aufgefordert worden zu sein, für diese zu kämpfen. Ebenfalls erscheine es angesichts seiner knappen Angaben hierzu nicht glaubhaft, dass die Taliban nach seiner Ausreise bei seiner Mutter nach ihm gefragt hätten.

E. 5.1.2

Obwohl die angeblichen Behelligungen durch die Taliban im Zusammenhang mit der Suche nach den Brüdern des Beschwerdeführers und die Rekrutierungsversuche nicht glaubhaft ausgefallen seien, prüfte die Vorinstanz vor dem Hintergrund der Machtübernahme der Taliban, ob der Beschwerdeführer begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG habe und sogenannte Risikofaktoren aufweise. Aus seinen Ausführungen gehe hervor, dass die geltend gemachten Tätigkeiten seiner Brüder für das Militär respektive die Polizei lediglich von niederschwelliger Natur gewesen seien und beide Brüder keinen höheren Rang innegehabt hätten und der Bruder D._____ als (...) gearbeitet habe. Ausserdem seien die Daten der hierzu eingereichten Beweismittel nicht aktuell. Auch unter der Annahme, dass es sich bei den Personen auf den Unterlagen tatsächlich um seine Brüder handle, könne nicht von einem offenkundigen Verfolgungsinteresse der beiden Brüder durch die Taliban ausgegangen werden, zumal diese das Land bereits vor der Machtübernahme durch die Taliban verlassen hätten, ohne dass nach ihnen gesucht worden sei. Daran ändere auch seine Schilderung nichts, dass Dorfbewohner, welche für die Regierung gearbeitet hätten, getötet worden seien. Das Bestehen einer begründeten Furcht vor einer flüchtlingsrechtlich relevanten Reflexverfolgung sei nur bei Vorliegen von besonderen Umständen gegeben, wie etwa, wenn die betreffende Person bereits schwerwiegende Nachteile erlitten

D-3571/2022 Seite 8 habe oder bei Verdacht auf eigene, in den Augen der Taliban oppositionel- ler Aktivitäten beziehungsweise Unterstützungshandlungen für die Gegner der Taliban. Ein solches Verhalten habe er jedoch nicht geltend gemacht. Eine Reflexverfolgung erscheine demnach als unwahrscheinlich.

E. 5.1.3

Die Vorinstanz führte weiter zur in der Stellungnahme der Rechtsver- tretung vertretene Ansicht, wonach das angeblich undetaillierte Aussage- verhalten des Beschwerdeführers seinem Alter und den soziokulturellen Aspekten geschuldet sei, aus, dass er anlässlich der Anhörung von der befragenden Person genau instruiert worden sei, was von ihm erwartet werde. Ferner seien bei Unklarheiten Rückfragen gestellt und es sei ihm auf konkrete und verständliche Weise erklärt worden, detailliertere Anga- ben zu machen. Dennoch habe er insgesamt keine substanziierten Aus- künfte geben können, welche seine oberflächlichen Schilderungen hätten aufwiegen können. Zudem sei er ein Jugendlicher im Alter von sechzehn Jahren, weshalb an die Anforderungen seiner Aussagen nicht derselbe Massstab wie bei Kindern gesetzt werde. Ausserdem wirke er reif und habe sich verschiedentlich (wie etwa zur Frage, wie oft ihm während der Anhö- rung dieselbe Frage gestellt werden dürfe und im Zusammenhang mit der Kantonszuteilung) sehr gut ausgedrückt. Dem Vorhalt, wonach vorhan- dene Realkennzeichen in der Entscheidfindung nicht berücksichtigt wor- den seien, sei entgegenzuhalten, dass die Rechtsvertretung keine konkre- ten Angaben dazu gemacht habe, welche Kennzeichen nicht berücksichtigt worden seien. Entgegen der Argumentation der Rechtsvertretung, wonach die Tätigkeiten der beiden Brüder anhand der Beweismittel als erstellt gel- ten würden, verblieben die Ausführungen hierzu unglaubhaft. Auch sei dem weiteren Vorhalt, dass eine drohende Zwangsrekrutierung nicht berück- sichtigt worden sei, der Boden entzogen, zumal auch dieses Sachverhalt- selement nicht glaubhaft ausgefallen sei. Der Umstand alleine, dass seine beiden Brüder für die Regierung tätig gewesen sein sollen, führe nicht be- reits zur Annahme, dass ein massgebliches Verfolgungsinteresse an ihm im Sinne einer Reflexverfolgung bestehen könnte.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer entgegnete hinsichtlich der mangelnden Glaub- haftigkeit, dass seine Ausführungen insgesamt stimmig seien, eine grosse logische Konsistenz aufwiesen sowie widerspruchsfrei, mit zahlreichen Re- alkennzeichen versehen und demensprechend glaubhaft ausgefallen seien. In ihrer Argumentation habe die Vorinstanz unberücksichtigt gelas- sen, dass er sich aufgrund seiner fehlenden Bildung, seiner Biographie und seines jungen Alters nicht gewohnt sei, von sich aus frei und detailliert zu erzählen. Es sei erkennbar, dass er auf Nachfrage hin vertieft und schlüssig

D-3571/2022 Seite 9 über die Besuche der Taliban habe sprechen können und verschiedene Nebensächlichkeiten, wie etwa die Wiedergabe der direkten Rede oder un- erwartete Details, erwähnt habe. Es wäre die Aufgabe der Vorinstanz ge- wesen, bei diesen hohen Erwartungen zum Aussageverhalten präzisere Nachfragen zu stellen. Sodann seien seine Schilderungen zu den vormali- gen Tätigkeiten seiner beiden Brüder bei der afghanischen Regierung de- tailliert ausgefallen und er habe nachvollziehbar erklären können, dass de- ren Ausbildung aufgrund der fehlenden Schulbildung lediglich einen prak- tischen Teil beinhaltet habe. Ausserdem habe er mit den eingereichten Be- weismitteln die Tätigkeiten der Brüder belegen können. Ferner sei es falsch zu behaupten, er habe kaum über seine Gefühlslage berichten können, zumal er bei der Beantwortung verschiedener Fragen

vermehrt von seinen Gefühlen gesprochen habe. Entgegen der Annahme der Vorinstanz seien seine Vorbringen asylrelevant und es drohe die Gefahr einer Reflexverfolgung wegen der Tätigkeiten der beiden Brüder, zumal gemäss Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-2511/2021 vom 8. Februar 2022 aufgrund aktueller Berichtserstattung Armeeingehörige zu den vulnerabelsten Gruppen in Afghanistan gehören würden. Auch habe das Bundesverwaltungsgericht im Urteil E-5072/2018 vom 17. Dezember 2020 festgehalten, dass eine drohende Zwangsrekrutierung eines Minderjährigen für einen Kampf- oder Kriegseinsatz, für welchen örtliche Führer rekrutierten, eine ernsthafte Verfolgungsgefahr im Sinne eines unerträglichen psychischen Drucks darstelle. Er (der Beschwerdeführer) sei durch die mehrmaligen Druckrespektive Rekrutierungsversuche seitens der Taliban einem ständigen psychischen Druck ausgesetzt gewesen. Sodann sei es als wahrscheinlich zu betrachten, dass er aufgrund seiner Weigerung, für die Taliban zu kämpfen, ihm diese eine oppositionelle politische Haltung unterstellten und er entsprechend einer sozialen Gruppe, gestützt auf Art. 3 AsylG, angehöre.

E. 5.3

In der Vernehmlassung legte die Vorinstanz dar, dass hinsichtlich der Befragungstechnik grundsätzlich allzu geschlossene oder allzu präzise Fragen im Rahmen der Glaubhaftigkeitsprüfung zu vermeiden seien, da ansonsten kaum bewertet werden könne, ob die Schilderungen erlebnisbasiert seien oder lediglich versucht werde, die gestellten Fragen richtig zu beantworten. Demensprechend finde die Argumentation des Beschwerdeführers, dass während der Anhörung mehr Präzisionsfragen hätten gestellt werden sollen, keinen Anklang. Obwohl es zutrefte, dass er auf Nachfrage vereinzelte Details eingeflochten habe, sei es ihm insgesamt nicht gelungen, die Begegnungen mit den Taliban substantiiert wiederzugeben. Des Weiteren sei daran festzuhalten, dass er keine persönlichen Nachteile in Afghanistan erlitten habe oder er über kein eigenes Risikoprofil verfüge

D-3571/2022 Seite 10 hätte, deren Nachteile asylrechtlich relevant wären. Ferner sei es ihm auch auf Beschwerdeebene nicht gelungen zu präzisieren, welche konkreten Tätigkeiten die beiden Brüder bei der afghanischen Regierung ausgeübt hätten. Bezüglich der drohenden Zwangsrekrutierung, welche angeblich vom SEM nicht beachtet worden sei, sei festzuhalten, dass die geltend gemachten Behelligungen durch die Taliban als unglaublich qualifiziert worden seien und sich die Frage nach einer drohenden Zwangsrekrutierung erübrige. Zudem sei anzumerken, dass es nicht nachvollziehbar erscheine, dass die Taliban einen solchen Aufwand um eine Zwangsrekrutierung des Beschwerdeführers betrieben hätten und ohne ihn mitzunehmen wieder gegangen seien. Schliesslich könne dem Argument, dass er aufgrund der drohenden Rekrutierung einer sozialen Gruppe im Sinne von Art. 3 AsylG angehöre, nicht gefolgt werden, wobei es sich beim zitierten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts weder um ein Referenz- noch um ein Grundsatzurteil handle.

E. 5.4

In der Replik wurde vollumfänglich an den Anträgen und den Ausführungen in der Beschwerde festgehalten.

E. 6.1

Grundsätzlich sind Vorbringen dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die asyl-suchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt (vgl. Art. 7 Abs. 3 AsylG), aber auch dann, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner – im Gegensatz zum strikten Beweis – ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn das Gericht von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Für die Glaubhaftmachung reicht es demgegenüber nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Entscheidend ist im Sinne einer Gesamtwürdigung, ob

D-3571/2022 Seite 11 die Gründe, die für eine Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. BVGE 2012/5 E. 2.2; 2010/57 E. 2.3).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer führte im Wesentlichen aus, ihm habe nach der Machtübernahme durch die Taliban als Minderjähriger eine Zwangsrekrutierung gedroht. Zudem sei er durch die Taliban nach seinen beiden Brüdern, welche beim Militär sowie bei der Polizei gearbeitet und kurz vor der Machtübernahme durch die Taliban ausgereist seien, befragt und dabei bedroht sowie geschlagen worden. Das Gericht kommt – auch unter Berücksichtigung seiner Minderjährigkeit und der fehlenden Bildung – in Einklang mit der Vorinstanz zum Schluss, dass die Schilderungen des Beschwerdeführers zu den fluchtauslösenden Ereignissen insgesamt oberflächlich sowie substanzlos und somit entsprechend unglaubhaft ausgefallen sind. Um Wiederholungen zu vermeiden, ist vollumfänglich auf die vorinstanzliche Verfügung zu verweisen (vgl. Entscheidung des SEM vom 19. Juli 2022, S. 3-5 [SEM-Akte A23/15]). Ergänzend hierzu ist festzustellen, dass es teilweise zu Widersprüchen zwischen seinen Ausführungen in der EB UMA und der Anhörung kam. Der Widerspruch, dass er einmal ausführte, einer seiner Brüder habe für die Amerikaner gearbeitet und ein anderes Mal erklärte, dass dieser für die afghanische Nationalarmee tätig gewesen sei, kann zwar gerade noch mit seiner fehlenden Bildung und seinem jungen Alter erklärt werden (vgl. SEM-Akte A14/11, F7.01 und A18/14, F23, F65-69). Hingegen lässt sich nicht erkennen, weshalb er in der EB UMA aussagte, bei den Begegnungen mit den Taliban mehrmals von ihnen bestohlen worden zu sein, um in der Anhörung protokollieren zu lassen, dass sie ihm nur einmal zwei Schafe entwendet hätten (vgl. SEM-Akte A14/11, F7.01 und A18/14, F23, F30-31). Des Weiteren geht aus den Akten hervor, dass er vor der Machtübernahme im August 2021 weder Kontakt noch Probleme mit den Taliban hatte. Vielmehr gab er an, die Taliban hätten erst nach deren Machtübernahme angefangen, ihn zu belästigen (vgl. SEM-Akte A18/14, F11). Angesichts der dem Bundesverwaltungsgericht vorliegenden Quellen erstaunt es jedoch, dass die

Taliban erst nach der Machtübernahme in Kontakt mit ihm getreten sein wollen, zumal sich der Einfluss der Taliban in seiner Heimatprovinz Baghlan in früheren Jahren als einer der am meisten von diesen umkämpften und kontrollierten Regionen im Nordosten Afghanistans als hoch erwies (vgl. European Union Agency for Asylum [EUAA], Baghlan, <<https://euaa.europa.eu/country-guidance-afghanistan-2020/Baghlan>>,

D-3571/2022 Seite 12 zuletzt abgerufen am 21. März 2023). Dabei traten die Taliban mit Zwangsrekrutierungsversuchen Minderjähriger bereits vor der Machtübernahme in Erscheinung, wobei verschiedene Berichte darauf hinweisen, dass die Taliban vorwiegend junge Paschtunen aus ländlichen Gebieten zu rekrutieren versuchten. Diesbezüglich ist allerdings umstritten, ob sie dabei stets Gewalt anwandten oder sich auf die Rekrutierung von Freiwilligen fokussierten (vgl. UK Home Office, Afghanistan: Unaccompanied children, April 2021, S. 45 ff.,

<<https://www.ecoi.net/en/file/local/2050110/Afghanistan-unaccompanied-children-CPIN-v2.0%28Archiv%29.pdf>> m.w.H., zuletzt abgerufen am 21. März 2023). Vor diesem Hintergrund ist nicht anzunehmen, dass der Beschwerdeführer zuvor nie von den Taliban behelligt worden sein soll und deren Rekrutierungsversuche erst mit deren Machtübernahme begonnen haben sollen. Aus aktuellen Berichten lässt sich eher ableiten, dass die Taliban zum heutigen Zeitpunkt respektive nach der erfolgten Machtübernahme im August 2021 wohl nicht mehr auf Zwangsrekrutierungen angewiesen sind. Die zur Verfügung stehenden Berichte zur Lage in Afghanistan beinhalten keine Hinweise auf systematische Zwangsrekrutierungen, sie deuten vielmehr darauf hin, dass die Taliban eher Mitglieder der ehemaligen Sicherheitskräfte zu rekrutieren versuchen (vgl. Asylum EUAA Country Guidance: Afghanistan vom Januar 2023, Kap. 3.6; UK Home Office, Afghanistan: Fear of the Taliban, April 2022, Ziff. 6.11, <https://www.ecoi.net/en/file/local/2068081/AFG_CPIN_Fear_of_the_Taliban.pdf>; UN Security Council, Thirteenth report of the Analytical Support and Sanctions Monitoring Team submitted pursuant to resolution 2611 concerning the Taliban and other associated individuals and entities constituting a threat to the peace stability and security of Afghanistan, Ziff. 35,

<<https://www.ecoi.net/en/file/local/2073803/N2233377.pdf>>, zuletzt abgerufen am 21. März 2023). Obwohl die aktuelle Informationslage in Bezug auf die Rekrutierungsstrategie schlecht und davon auszugehen ist, dass nicht alle Vorfälle von Menschenrechtsverletzungen gemeldet werden, ist angesichts der zur Verfügung stehenden Informationen nicht mehr von systematischen Zwangsrekrutierungen auszugehen, wie sie vor der Machtübernahme der Taliban offenbar in einigen Regionen – auch am Herkunfts-ort des Beschwerdeführers – vorkamen. Von einer hohen Wahrscheinlichkeit einer möglichen zukünftigen Rekrutierung des derzeit immer noch minderjährigen Beschwerdeführers ist ebenfalls nicht auszugehen (vgl. Urteile des BVerfG D-3480/2021 vom 10. August 2022 E. 5.3.1; E-4756/2022 vom 1. November 2022 E. 5.5 und D-3480/2021 vom 10. August 2022 E. 5.3.1). Dieser Umstand wird durch die Tatsache gestützt, dass die Taliban mehrfach die Gelegenheit gehabt hätten, den Beschwerdeführer mitzunehmen

D-3571/2022 Seite 13 und ihn zu rekrutieren, anstatt ihn nach ihren (angeblichen) Besuchen wieder gehen zu lassen. Im Übrigen handelt es sich beim vom Beschwerdeführer zitierten Urteil E-5072/2018 weder um ein Grundsatz- noch ein Koordinationsurteil. In diesem Zusammenhang ist auf weitere Urteile zu verweisen, in welchen nicht von einem

diskriminierenden Ansatz im Zusammenhang mit Zwangsrekrutierungen ausgegangen wurde (vgl. etwa die Urteile BVGer D-72/2022 vom 12. September 2022 E. 5.4; D-2116/2022 vom 5. September 2022 E. 7.4; E-2456/2018 vom 26. Juni 2020 m.w.H.; D-1257/2020 vom 16. März 2020 E. 5.5.2; D-7291/2017 vom 2. April 2019 E. 5.2).

E. 6.3

Weiter machte der Beschwerdeführer geltend, die Taliban hätten ihn wegen seiner beiden Brüder, welche bei der Polizei und beim Militär gearbeitet hätten, ausgefragt und unter Druck gesetzt. Zunächst ist festzustellen, dass es sich bei den eingereichten Beweismitteln zu den Tätigkeiten seiner beiden Brüder um Kopien respektive Fotos handelt, deren Beweiswert gering ist. Auch wenn auf den Beweismitteln 2, 3 und 5 derselbe Name des Vaters, wie vom Beschwerdeführer angegeben, figuriert und eine Kopie der Tazkira des Vaters (Beweismittel 7) vorliegt, kann aufgrund des fehlenden Identitätsnachweises des Beschwerdeführers nicht leichthin eine Verwandtschaft zwischen ihm und den beiden Personen auf den eingereichten Beweismitteln angenommen werden. Auch wenn anhand der Beweismittel nicht zweifelsfrei die Verwandtschaft belegt werden konnte, bleibt bei Wahrunterstellung festzustellen, dass das Dokument mit dem Polizeiausweis (Beweismittel 1) ein Datum vom 9.11.1396 (16. Januar 2018) gemäss persischem Sonnenkalender trägt. Obwohl das eingereichte Foto sehr schlecht lesbar ist, kann nach einem Vergleich mit ähnlichen Ausweisen davon ausgegangen werden, dass es sich bei diesem Datum um das Ablaufdatum des Ausweises handelt. Sodann ist auch der Militärausweis (Beweismittel 3) lediglich bis zum 25. August 2017 gültig. Die weiteren Beweismittel sind entweder undatiert oder weisen ein noch älteres Datum auf. Angesichts dessen und der Tatsache, dass keine aktuelleren Belege zu weiteren Tätigkeiten der beiden Brüder (bis zu deren Ausreise) in Afghanistan eingereicht wurden, drängt sich der Schluss auf, dass diese spätestens im Jahr 2017 respektive 2018 nicht mehr bei der Polizei beziehungsweise beim Militär gearbeitet haben. Den Akten ist auch nicht zu entnehmen, dass diese vor deren Ausreise in die Türkei wegen ihren Tätigkeiten Probleme mit den Taliban erfahren hätten. Auch wenn der Beschwerdeführer noch minderjährig ist, nicht viel über die Berufe seiner Brüder Bescheid wusste und sich mehrheitlich auf den Weiden aufgehalten zu haben scheint, hätte er auch vor diesem Hintergrund zumindest am Rande von

D-3571/2022 Seite 14 allfälligen Problemen seiner Brüder erfahren müssen. Spätestens im Zeitpunkt seiner Flucht oder seiner Kontaktaufnahme aus der Schweiz, hätten ihn diese – bei Vorhandensein – über zurückliegende Probleme mit den Taliban informiert (vgl. SEM-Akte A18/14, F79).

E. 6.4

Sodann erweisen sich die Schilderungen des Beschwerdeführers hinsichtlich der Belästigungen durch die Taliban und deren Nachfragen nach den Brüdern als nicht glaubhaft. Es gelang ihm nicht, die Begegnungen mit ihnen detailliert auszuführen; dazu erklärte er lediglich in repetitiver und verallgemeinernder Weise, dass die Taliban ihn ungefähr fünf Male aufgesucht hätten als er bei den Schafen respektive auf den Feldern gewesen sei, die Taliban ihn jedes Mal nach seinen Brüdern gefragt und ihn danach verprügelt hätten. Weitere Einzelheiten, Realkennzeichen oder eine persönliche Betroffenheit sind seinen Ausführungen nicht zu entnehmen (vgl. SEM-Akte A18/14, F23, F25-28, F43). Ferner erscheint es nicht nachvollziehbar, dass nur der Beschwerdeführer,

jedoch weder seine Mutter noch der Onkel in deren Haus nach den beiden Brüdern gefragt worden sein sollen. Seine diesbezügliche Erklärung, dass selbst wenn die Taliban zu seinem Onkel gegangen wären, dieser keine Angaben zu seinen Brüdern hätte machen können, da er (der Onkel) sonst in Gefahr geraten wäre, erweist sich als nicht sonderlich einleuchtend. Vielmehr wäre zu erwarten gewesen, dass die Taliban den Onkel aufgesucht hätten, zumal dieser über ein Telefon verfügte und dies wohl auch den Dorfbewohnern und somit auch den Taliban hätte bekannt sein müssen (vgl. SEM-Akte A18/14, F22, F14, F54, F97-99). Sodann leuchtet es nicht ein, weshalb sich die Taliban die Mühe gemacht haben sollen, den Beschwerdeführer mehrmals auf den Feldern aufzusuchen, um nach den Brüdern zu fragen, obwohl er ihnen bereits bei der ersten Begegnung erklärte, dass diese wegen Arbeit in die Türkei ausgereist seien und er ihre Telefonnummer nicht habe (vgl. SEM-Akte A14/11, F7.01; SEM-Akte A18/14, F7).

E. 6.5

Zusammenfassend kommt das Gericht zum Schluss, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, im Sinne von Art. 7 AsylG glaubhaft auszuführen, dass ihn die Taliban nach deren Machtübernahme belästigt und versucht hätten, ihn unter Zwang zu rekrutieren. Obwohl aufgrund der eingereichten Beweismittel nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, dass seine beiden (mutmasslichen) Brüder bei der afghanischen Polizei respektive bei der afghanischen Nationalarmee gearbeitet haben, kann ihm nicht geglaubt werden, dass er deshalb unter den geschilderten Umständen von den Taliban belästigt worden sein soll.

D-3571/2022 Seite 15

E. 7.1

Es ist weiter zu prüfen, ob der Beschwerdeführer aufgrund der vorliegenden Anstellungen seiner beiden mutmasslichen Brüder bei der afghanischen Polizei respektive bei der afghanischen Nationalarmee eine objektiv begründete Furcht vor einer Verfolgung hatte respektive einer Reflexverfolgung ausgesetzt war oder bei einer (hypothetischen) Rückkehr nach Afghanistan zum heutigen Zeitpunkt eine solche zu befürchten hätte.

E. 7.2

Gemäss langjähriger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts lassen sich bei der Beurteilung der Sicherheitslage in Afghanistan Gruppen von Personen definieren, die aufgrund ihrer Exponiertheit einem erhöhten Verfolgungsrisiko ausgesetzt sind. Dazu gehören unter anderem Personen, welche der afghanischen Regierung oder der internationalen Gemeinschaft inklusive den internationalen Militärkräften nahestehen oder als Unterstützer derselben wahrgenommen werden sowie westlich orientierte oder der afghanischen Gesellschaft aus anderen Gründen nicht entsprechende Personen (vgl. hierzu Referenzurteil des BVGer D-5800/2016 vom 13. Oktober 2017 sowie statt vieler Urteil des BVGer E-1775/2016 vom 3. Dezember 2018 E. 6.2 m.w.H.). Demgemäss betrachten die Taliban Angehörige der afghanischen Sicherheitskräfte als Feinde ihrer Sache, weshalb ihnen Nachteile angedroht werden, welche bisweilen auch vollzogen werden. Indessen handelt es sich dabei um Personen, welche sich in besonderer Weise exponiert haben, so dass sie den Taliban aufgefallen sind (vgl. Urteil des BVGer D-6581/2018 vom 27. Februar 2019 E. 5.3.1). Zwar kann die aktuelle Lage in Afghanistan nicht abschliessend beurteilt werden, sie hat sich jedoch nach der Machtergreifung der Taliban im August 2021 zweifellos noch akzentuiert, weshalb diese Rechtsprechung weiterhin Gültigkeit hat (vgl. Urteile des BVGer E-5120/2021 vom 21. Juli 2022 E. 6.3.2, D-2161/2021 vom 12. Januar

2022 E. 7.3 und E-4649/2021 vom 15. November 2021 E. 7.4.2; vgl. ferner European Union Agency for Asylum [EASO], Afghanistan Country focus – Country of Origin Information Report vom Januar 2022, S. 45 ff., <https://coi.euaa.europa.eu/administration/easo/PLib/2022_01_EASO_COI_Report_Afghanistan_Country_focus.pdf> und Update der Schweizerischen Flüchtlingshilfe [SFH] -Länderanalyse vom 2. November 2021, Afghanistan: Gefährdungsprofile, S. 16 ff., <https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Herkunftslanderberichte/Mittlerer_Osten_-_Zentralasien/Afghanistan/211031_AFG_Update_Gefaehrdungsprofile.pdf>, beide letztmals abgerufen am 21. März 2023).

D-3571/2022 Seite 16

E. 7.3

Sodann kann gemäss der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die familiäre Zugehörigkeit zu einer Person, welche einem erhöhten Verfolgungsrisiko im Sinne der obenstehenden Erwägungen ausgesetzt ist, zu einer Reflexverfolgung führen (vgl. Urteile des BVGer D-5120/2021 vom 21. Juli 2022 E. 6.3.4; D-1728/2022 vom 10. Mai 2022 E. 7.3 und D-2161/2021 vom 12. Januar 2022 E. 7.4). Dies gilt insbesondere in Bezug auf (ehemalige) Angehörige der Polizei und der Sicherheitskräfte, Regierungsbeamte oder der Regierung nahestehende Personen (vgl. SFH, a.a.O., S. 13 f. sowie Human Rights Watch [HRW], "No Forgiveness for People Like You": Executions and Enforced Disappearances in Afghanistan under the Taliban, 30. November 2021, <www.hrw.org/report/2021/11/30/no-forgiveness-people-you/executions-and-enforced-disappearances-afghanistan>, beide letztmals abgerufen am 21. März 2023). Eine Einschätzung hat jedoch im jeweiligen Einzelfall zu erfolgen.

E. 7.4

Wie bereits ausgeführt, ist aufgrund der eingereichten Beweismittel davon auszugehen, dass die beiden (mutmasslichen) Brüder des Beschwerdeführers ihre Anstellungen im 2017 respektive 2018 beendet haben (vgl. E. 6.3 hiervor). Angesichts dessen, dass sie über keine Schulbildung verfügen und lediglich eine praktische einmonatige respektive sechsmonatige beziehungsweise eine achtwöchige Ausbildung durchlaufen haben sollen (vgl. SEM-Akte A18/14, F78, F80-82), ist davon auszugehen, dass diese während der Ausführung ihrer Berufe in Afghanistan keine hohen Positionen innehatten. Aus den Schilderungen des Beschwerdeführers geht denn auch nichts Gegenteiliges hervor. Zu den Tätigkeiten seiner Brüder befragt, führte er aus, dass der bei der afghanischen Nationalarmee tätige Bruder, einfacher Soldat ohne Grad und der bei der Polizei im Dienst tätige ein einfacher Polizist ohne Rang gewesen sei (vgl. SEM-Akte A18/14, F83-84). Im Sinne der Rechtsprechung ist nicht davon auszugehen, dass sich seine beiden Brüder in einer exponierten Weise und in den Augen der Taliban in oppositioneller Weise betätigt hätten. Zudem ist den Akten nicht zu entnehmen, dass seine Brüder zuvor jemals Probleme mit den Taliban gehabt hätten, sondern, dass sie einen Monat vor der Machtübernahme der Taliban ausgereist seien (vgl. SEM-Akte A18/14, F10). Sofern der Beschwerdeführer das Urteil des BVGer D-2511/2021 vom

E. 7.5

Zusammenfassend kommt das Gericht zum Schluss, dass es dem Beschwerdeführer weder gelungen ist, ein Risikoprofil noch eine begründete Furcht vor einer Reflexverfolgung darzulegen. Es liegen auch keine konkreten Indizien oder Anhaltspunkte dafür vor, dass sich eine Reflexverfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft verwirklichen könnte. Die Vorinstanz hat zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und sein Asylgesuch abgelehnt.

E. 8

Abschliessend ist festzuhalten, dass sich aus den vorstehenden Erwägungen nicht etwa der Schluss ergibt, der Beschwerdeführer sei zum heutigen Zeitpunkt angesichts der Entwicklung in Afghanistan nicht gefährdet. Jedoch ist eine solche Gefährdungslage unter dem Aspekt von Art. 83 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20) einzuordnen, wonach der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein kann, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Der generellen Gefährdung aufgrund der aktuellen Situation in Afghanistan im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG wurde bereits durch die Vorinstanz mit der am 19. Juli 2022 erfolgten Anordnung der vorläufigen Aufnahme wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs Rechnung getragen. Praxisgemäss erübrigen sich somit weitere Ausführungen zur Zulässigkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs (vgl. BVGE 2011/7 E. 8; 2009/51 E. 5.4).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und der rechtserhebliche Sachverhalt richtig sowie vollständig festgestellt wurde (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

D-3571/2022 Seite 18

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE; SR 173.320.2]). Nachdem das mit der Beschwerde eingegangene Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung mit Verfügung vom 30. August 2022 gutgeheissen wurde, werden keine Verfahrenskosten auferlegt.

(Dispositiv nächste Seite)

D-3571/2022 Seite 19

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.